

Geschäftsordnung für den Vorstand des „Kommunalunternehmens Liegenschaften Haimhausen“

Nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

1. Den kaufmännischen Vorstand
2. Den technischen Vorstand

Mit dieser Geschäftsordnung werden die Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie die Absprache der Aufgaben geregelt.

§ 2

Allgemein

- (1) Die Vorstandsmitglieder können das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Über wichtige Angelegenheiten informieren sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig und entscheiden diese gemeinsam (s. § 3 Abs. 5).
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Ansprechpartner des Vorstandes in laufenden Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Kommunalunternehmens sorgfältig zu führen sowie nach Recht und Satzung und den Regeln dieser Geschäftsordnung.

§ 3

Pflichten und Verantwortlichkeiten

- (1) Innerhalb des Vorstandes ist ein Mitglied für den Bereich „technische, strategische und operative Geschäftsführung“ (technischer Vorstand) und ein Mitglied für den Bereich „Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und allgemeine Verwaltung“ zuständig.
- (2) Der technische Vorstand übernimmt in dieser Funktion die fachliche Führung des dem Kommunalunternehmen gestellten Personals, welches die unmittelbaren technischen-operativen Aufgaben bearbeitet. Er ist zuständig für die Entwicklung von Konzepten, Planung und Durchführung von Projekten und Aufgaben. Außerdem obliegt ihm die Einrichtung und Sicherstellung des gesamten Unternehmens. In diesem Bereich ist er vornehmlicher Ansprechpartner für Verwaltungsrat und Gemeinderat.

- (3) Der kaufmännische Vorstand trägt die Bereichsverantwortung für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die fachliche Führung des nichttechnischen Personals sowie alle sonstigen Verwaltungsangelegenheiten des Kommunalunternehmens.
- (4) Alle budgetrelevanten Entscheidungen haben die Vorstandsmitglieder im Einvernehmen zu treffen. Dabei haben die Vorstandsmitglieder das Gebot der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (5) Folgende Vorgänge bedürfen insbesondere vorab des Einvernehmens beider Vorstandsmitglieder:
 - a. Längerfristige oder unbefristete Verträge oder Vereinbarungen (z.B. Miet- und Leasingverträge) mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro
 - b. Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert größer als 25.000 Euro
 - c. Freigabe von Ausschreibungen, Projektänderungen und Projekten oder Gutachten
 - d. Erstellung des Jahresabschlusses
- (6) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so hat der Vorstand den Sachverhalt vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zuzuleiten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat sodann den Verwaltungsrat umgehend einzuberufen und dort eine Entscheidung herbeizuführen. Sofern die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des Verwaltungsrats nicht mehr eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats allein. Es gilt Art. 3 Abs. 3 Gemeindeordnung.

§ 4

Haftung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, durch den Verwaltungsrat jährlich, spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses, einen Beschluss über die Entlastung des Vorstands für die vorangegangene Tätigkeit zu fassen.
- (2) Bezüglich der Haftung der Vorstandsmitglieder gelten die üblichen arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Haftpflichtversicherung während der Dauer der Vorstandstätigkeit wird von den Kreisen über den Kommunalen Schadensausgliche sichergestellt.

§ 5

Dienst, Ort und Arbeitszeit

- (1) Dienort des Vorstands ist Haimhausen.
- (2) Der technische Vorstand nimmt seine Arbeiten für das Kommunalunternehmen nebenamtlich wahr.
- (3) Der kaufmännische Vorstand wird für die erforderlichen Arbeiten im Kommunalunternehmen abgeordnet.

§ 6

Dienstverträge, Abordnung, Entgelt

- (1) Für die nebenamtliche Tätigkeit eines Vorstands ist dein Dienstvertrag mit dem Kommunalunternehmen abzuschließen, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Das Entgelt der nebenamtlichen Tätigkeit wird im Dienstvertrag geregelt.
- (2) Mit der Abordnung eines Vorstands zum Kommunalunternehmen erlässt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Haimhausen eine Dienstanweisung über die Dienstpflichten beim Kommunalunternehmen. Die tarifrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Haimhausen gelten für einen abgeordneten Vorstand fort.
- (3) Das Kommunalunternehmen leistet der Gemeinde Haimhausen einen Lohnkostenersatz für die tatsächlichen erbrachten Arbeitszeiten des abgeordneten Vorstands.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.

Haimhausen, 15.12.2016



Peter Felbermeier
Verwaltungsratsvorsitzender